

*Durch BRB v. 7.1.81 aufgelöst*  
 STRENG GEHEIM



# DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT

hat am 12. Januar 1977

beschlossen:

1. Für den Fall, dass die Bundesversammlung verhindert sein sollte, rechtzeitig für die Wahl des Generals zusammentreten, wird der Bundesrat, gestützt auf Artikel 102 Ziffer 9 der Bundesverfassung,

Herrn Oberstkorpskommandant Hans Senn

als Oberbefehlshaber der Schweizerischen Armee bezeichnen.

2. Sollte auch der Bundesrat ausserstande sein, die Ernennung des Oberbefehlshabers vorzunehmen, so soll Herr Oberstkorpskommandant Senn auf Grund des vorliegenden Beschlusses als bezeichneter General gelten und die Aufgaben eines Oberbefehlshabers übernehmen.
3. Durch diesen Beschluss soll der Bundesrat in keiner Weise in seiner Antragstellung an die Bundesversammlung über die Wahl des Generals präjudiziert sein, für den Fall, dass die Umstände eine Einberufung der eidgenössischen Räte gestatten würden.
4. Der Bundesrat behält sich im übrigen den jederzeitigen Widerruf dieser Ernennung vor, solange Herr Oberstkorpskommandant Senn nicht, veranlasst durch die in Ziffer 2 erwähnten Umstände, den Oberbefehl über die Armee übernommen hat.
5. Sollte Herr Oberstkorpskommandant Senn den Oberbefehl übernehmen, ohne dass der Bundesrat in der Lage gewesen wäre, ihm Instruktionen zu erteilen, so hat er sich an die vom Bundesrat für einen von der Bundesversammlung gewählten oder von ihm bezeichneten General in Aussicht genommenen Weisungen für die militärische Verteidigung des Landes in dem Masse zu halten, als diese noch aktuell sind (~~vgl. die geheimen BRB vom 6. Juli 1962 und 16. September 1963, ein Expl. beiliegend~~).

Bern, 12. Januar 1977

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Der Bundeskanzler:

Beilage erwähnt

*M. Müller*

*M. Müller*

Ausgefertigt in 2 Exemplaren:

- Original an Herrn Oberstkorpskommandant Senn (*am 8.1.81 vernichtet*)
- Kopie an Herrn Bundeskanzler Dr. Huber

*Müller*

*2 Fotokopien am 8.1.81*

Dodis

